

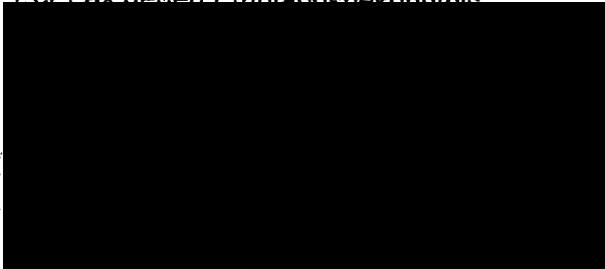
Der Polizeipräsident in Berlin

Landeskriminalamt

LKA 552 - Versammlungsbehörde



Der Polizeipräsident in Berlin, 12096 Berlin (Postanschrift)
 Per Fax gegen Empfangsbekanntnis



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
 LKA 552 - 07702/010516

Bearbeiterin: Borgenhagen
 Zimmer: 3492

Dienstgebäude:
 Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-955200
 Fax: Durchwahl +49 30 4664-955298
 E-Mail: lka552@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 25. April 2016

ANMELDEBESTÄTIGUNG und AUFLAGENBESCHEID

Es wird bestätigt, dass gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG) in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366), der nachstehend bezeichnete AUFZUG angemeldet wurde:

1. Anmelder/in 2. Verantwortliche/r Leiter/in wie 1.



3. Thema des Aufzuges

„Revolutionäre 1. Mai Demo“

4. Tag des Aufzuges 5. Voraussichtliche Dauer (Uhrzeit)

Sonntag, 1. Mai 2016

von: 16.00 Uhr

bis: 22.00 Uhr

6. Aufzugsstrecke (ZK = Zwischenkundgebung)

Auftaktkundgebung: Berlin - Friedrichshain-Kreuzberg, Oranienplatz

Aufzugsstrecke: Oranienstraße, Adalbertstraße, Köpenicker Straße, Manteuffelstraße, Wiener Straße, Ohlauer Straße, Reichenberger Straße, Glogauer Straße, Panierstraße, Sonnenallee, Erkstraße, Karl-Marx-Straße, Hermannplatz, Kottbusser Damm, Kottbusser Straße,

Abschlusskundgebung: Berlin - Friedrichshain-Kreuzberg, Kottbusser Tor

Die Zuweisung der jeweiligen genauen Örtlichkeiten sowie der Aufstellorte der Lautsprecherwagen erfolgt in Absprache mit der Polizeieinsatzleitung vor Ort. Belastungsgrenzen des Untergrundes sind hierbei unbedingt zu beachten.

Die Verwendung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern, mindestens jedoch fünfzehn bei drei mitgeführten Kraftfahrzeugen, wird genehmigt. Die Ordner müssen gemäß § 9 des Versammlungsgesetzes volljährig sein und ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Bezeichnung „Ordner“ gekennzeichnet sein.

Als Anlage wird ein Merkblatt mit HINWEISEN beigelegt, die bitte zu beachten sind.

Gemäß § 15 Abs. 1 VersG ergehen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgende Auflagen:

1. Eine Nutzung des Streckenabschnittes Oranienstraße zwischen Oranienplatz (einschließlich) und Adalbertstraße, der Adalbertstraße, der Manteuffelstraße sowie der Wiener Straße zwischen Manteuffelstraße und Ohlauer Straße wird untersagt.

Als Auftaktkundgebungsort wird Ihnen der Moritzplatz zugewiesen. Der Aufzug ist sodann über Heinrich-Heine-Straße, Köpenicker Straße, Schlesisches Tor, Oppelner Straße, Görlitzer Straße, Görlitzer Ufer, Wiener Straße in die Ohlauer Straße zu führen. Danach bewegt sich der Aufzug dann weiter wie von Ihnen angemeldet und ist Kottbusser Straße Ecke Mariannenstraße zu beenden.

2. Transparente dürfen nur in einer Art und Weise genutzt werden, die ausschließlich der Meinungskundgabe dient. Sie dürfen weder durch spezielle Lattenkonstruktionen versteift noch durch Seile, besonders reißfeste Schnüre oder Drähte verstärkt und nicht untereinander verbunden werden. Als verbunden gelten Transparente, wenn sie direkt miteinander verknüpft oder an der „Nahtstelle“ durch lediglich eine Person gehalten werden.

3. Das Mitführen von Glasflaschen oder anderen Glasbehältnissen sowie Dosen wird untersagt.

4. Für im Aufzug mitgeführte Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten.

Die Versammlungsteilnehmer auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

5. Unabhängig von der Verwendung muss jedes im Aufzug mitgeführte Kraftfahrzeug im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmern zu verhindern. Die Ordner müssen wie vorstehend beschrieben gekennzeichnet sein. Für Ordner sowie für Fahrzeugführer gilt absolutes Alkoholverbot.

6. Für die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu Ziffern 4. und 5. des Auflagenbescheides ist für jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug vom Veranstalter bzw. Leiter vor Beginn

der Versammlung ein spezieller Wagenverantwortlicher zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des Fahrzeuges schriftlich zu benennen.

Ohne Einsetzung und Benennung eines Wagenverantwortlichen darf kein Fahrzeug im Aufzug mitgeführt werden.

7. Die Auflagen zu 2. und 3. sind den Versammlungsteilnehmern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

BEGRÜNDUNG

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann eine Versammlung unter freiem Himmel von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des einzelnen und die Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie seiner verfassungsmäßigen Ordnung.

Die öffentliche Ordnung besteht aus den elementaren Grundwerten eines demokratisch und rechtsstaatlich geordneten Gemein- und Sozialwesens, die unerlässlich sind, um ein dem humanistischen und rechtsstaatlichen Zusammenleben aller Menschen innerhalb einer Gemeinschaft zu genügen.

Vorliegend sind folgende Umstände bekannt:

Sie haben am 26. Juli 2015 über die Berliner Internetwache unter dem Thema „Revolutionäre 1. Mai Demo“ einen Aufzug in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit bis zu 20.000 Teilnehmern und drei Lautsprecherfahrzeugen angemeldet. Der Aufzug soll über Oranienplatz, Oranienstraße, Wiener Straße, Ohlauer Straße, Reichenberger Straße, Glogauer Straße, Panierstraße, Sonnenallee, Erkstraße, Karl-Marx-Straße, Hermannplatz, Kottbusser Damm, Kottbusser Straße, Kottbusser Tor, Adalbertstraße, Oranienstraße zum Heinrichplatz geführt werden.

Der von Ihnen angemeldete Aufzug findet in der Tradition der alljährlichen „Revolutionären 1. Mai- 18.00 Uhr“-Veranstaltungen statt. Sie selbst sind hier als langjähriger Anmelder von Versammlungen auch an diesem Tag bekannt.

Im Kooperationsgespräch bei der Direktion Einsatz am 29. März 2016 wurde Ihnen mitgeteilt, dass der von Ihnen angemeldete Aufzug wegen der zeitgleich stattfindenden Myfest-Versammlungen in den Bereichen Oranienplatz, Oranienstraße und Heinrichplatz nicht durchgeführt werden kann.

Mit Schreiben vom 11. April 2016 wurde die von Ihnen vorab angemeldete Wegstrecke dahingehend abgeändert, dass der Aufzug nunmehr vom Oranienplatz, Oranienstraße, Adalbertstraße, Köpenicker Straße, Manteuffelstraße, Wiener Straße, Ohlauer Straße, Reichenberger Straße, Glogauer Straße, Panierstraße, Sonnenallee, Erkstraße, Karl-Marx-Straße, Hermannplatz, Kottbusser Damm, Kottbusser Straße zum Kottbusser Tor geführt werden soll.

In einem weiteren Kooperationsgespräch am 20. April legte Ihnen die Polizei Berlin dar, dass auch die von Ihnen modifizierte Wegstrecke aus den Ihnen bereits im 1. Kooperationsgespräch vermittelten Gründen nicht durchführbar ist.

Sie erklärten daraufhin, dass Sie an dieser Wegstrecke festhalten und bitten um Übersendung eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides.

Bei Ihrer Demonstration handelt es sich um die traditionell stattfindende „Revolutionäre 1. Mai-Demonstration“ („18.00-Uhr-Demo“). Es ist belegt, dass in der Vergangenheit gerade diese Aufzüge, soweit sie stattfanden, immer wieder in schweren Krawallen endeten oder gar mit solchen begannen. Die inzwischen aus mehreren Jahrzehnten resultierenden Erfahrungen der Polizei Berlin mit diesen Demonstrationen lassen auch vorliegend eine gewisse Militanz besorgen.

Der sogenannte „18-Uhr-Aufzug“ im Jahr 2014 begann um 18:00 Uhr mit einer Auftaktkundgebung vor 3.500 Teilnehmern am Lausitzer Platz in Friedrichshain-Kreuzberg. Zum Thema „Gegen Krise, Krieg und Kapital - Widerstand, Aufstand, Revolution“ setzten sich 7.000 Personen als Aufzug gegen 18:50 Uhr in Bewegung und die Teilnehmermenge wuchs bis auf 19.000 Demonstranten an. Mehrfach wurde insbesondere an der Spitze des Aufzuges Vermummung angelegt, unterschiedliche Pyrotechnik gezündet und wiederholt Steine und Flaschen auf Einsatzkräfte geworfen. Nach Beendigung der Versammlung störten abströmende ehemalige Demonstranten den Bahnbetrieb im U-Bahnhof Hallesches Tor in Friedrichshain-Kreuzberg. Der Zugverkehr wurde zeitweilig eingestellt.

Von Beginn an wurde bei der „Revolutionäre 1. Mai-Demo“ im Vorjahr an der Spitze des Aufzuges wiederholt Vermummung angelegt und Pyrotechnik gezündet. Aus dem Aufzug wurden Steine, Flaschen und Farbbeutel gegen Einsatzkräfte geworfen. Die Verglasung eines Bio-Marktes, eines ehemaligen Postamtes und weiterer Objekte entlang der Aufzugsstrecke wurden beschädigt. Im weiteren Verlauf der Versammlung hebelten Aufzugteilnehmer die Türen einer leer stehenden C&A-Filiale in der Karl-Marx-Straße auf. Circa 20 Personen drangen in das Gebäude ein und zündeten Pyrotechnik.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die diesjährige „Revolutionäre 1. Mai-Demonstration“ wieder in der Tradition der Versammlungen der letzten Jahre stehen wird. Damit ist auch vorliegend wieder mit der Teilnahme einer erheblichen Anzahl gewaltbereiter Personen an Ihrem Aufzug zu rechnen. Er ist somit als störanfällig einzustufen. Diesem ist mit geeigneten Auflagen entgegenzutreten, die sich im Weiteren wie folgt begründen:

Zu 1.:

Der von Ihnen angemeldete Aufzug soll mit einer Auftaktkundgebung am Oranienplatz beginnen und dann über die Oranienstraße, Adalbertstraße, Köpenicker Straße, Manteuffelstraße, Wiener Straße, Ohlauer Straße, Reichenberger Straße, Glogauer Straße, Panierstraße, Sonnenallee, Erkstraße, Karl-Marx-Straße, Hermannplatz, Kottbusser Damm, Kottbusser Straße zum Kottbusser Tor geführt werden soll. Der Beginn Ihrer Versammlung liegt damit nach wie vor im Bereich einer MyFest-Versammlung.

Die sogenannte MyFest-Veranstaltung fand zum ersten Mal am 1. Mai 2003 statt. Sie war zunächst als ausschließlich politische Veranstaltung ausgelegt, entwickelte sich im Laufe der

Jahre aber zu einem reinen Stadtteilst, bei der der politische Anspruch zuletzt als allenfalls marginal anzusehen war. Gleichwohl wurde das MyFest im Laufe der Jahre immer populärer und zog zuletzt in der Spitze mehrere zehntausend Besucher an. Es war damit so erheblich frequentiert, dass die Auslastungsgrenze eigentlich schon überschritten war. Die damit einhergehenden Problematiken und zu stellenden Ansprüche an ein tragfähiges Sicherheitskonzept veranlassten das bisher zumindest offiziell als Veranstalter auftretende Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg im Laufe des vergangenen Jahres zum Rückzug aus dieser Position. Die der Berliner Polizei am 9. Juni 2015 zugegangene Absichtserklärung des Bezirksamtes zur erneuten Durchführung in diesem Jahr war damit quasi hinfällig. Die grundsätzlich zugrunde liegende Idee, dass MyFest weiter bestehen zu lassen, wurde jedoch nie gänzlich verworfen. Nach umfassender Diskussion hat sich nunmehr ein Zusammenschluss von verschiedenen Veranstaltern gefunden und im neu gegründeten MyFest e. V. organisiert. Dieser sowie die Partei die Linke Friedrichshain-Kreuzberg haben für den 1. Mai 2016 inzwischen insgesamt vier Versammlungen im Bereich des ehemaligen Stadtteilstes angemeldet. Die reinen Festanteile wie z. B. die Teilnehmerversorgung sollen über ordnungsrechtliche Erlaubnisse des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg abgedeckt werden. Idee hinter dieser „Versammlungsversion“ ist eine erneute Politisierung des eigentlichen MyFestes. Die transportierten Botschaften und Anliegen sollen wie in den Anfangsjahren der Veranstaltung inzwischen wieder deutlich herausgearbeitet und transportiert werden. Die eigentlichen Versammlungsräume werden dabei zusammen nicht mehr die Fläche des damaligen Stadtteilstes, sondern eine deutlich geringere in Anspruch nehmen. Die einzelnen Versammlungen sind aber auch von den gewählten Örtlichkeiten so aufeinander abgestimmt, dass die teilnehmenden Personen mit jeweils unterschiedlichen Botschaften und Themenstellungen zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung animiert werden sollen. Zusätzlich dazu wurden unbedingt erforderliche Notfall- und Rettungswege sowie Bewegungsräume als Teil des inzwischen seitens der Berliner Feuerwehr und Polizei erarbeiteten umfangreichen Maßnahmenkonzeptes zum Schutz der Versammlungsteilnehmer definiert. Insgesamt ergibt sich daraus ein Bereich, der von der geografischen Ausdehnung mit dem der letztjährigen MyFest-Veranstaltung vergleichbar ist.

Mithin sind auch die diesjährigen MyFest-Versammlungen in der Tradition des bisherigen MyFestes zu sehen, auch wenn sie von der (politischen) Ausgestaltung und vom Flächenbedarf her davon abweichen werden. Der unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes benötigte Platzbedarf unterscheidet sich jedenfalls nicht nennenswert.

Das Versammlungsrecht gibt Ihnen als Anmelder zwar die Entscheidungsfreiheit über Zeit, Ort, Inhalt und Ausgestaltung der Versammlung, nicht aber die Dispositionsbefugnis darüber, welche Rechtsverluste Dritte hinzunehmen haben (BVerfG, Beschl. v. 14. Juli 2000 - 1 BvR 1245/00; VG Berlin, Urte. v. 23. Februar 2005 - VG 1 A 188.02.). Kommt es zu Kollisionen, ist deshalb zu prüfen, ob das Selbstbestimmungsrecht unter hinreichender Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen Dritter ausgeübt worden ist (vgl. BVerfG, Urteil v. 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90, VG Berlin, Beschl. v. 5. Juli 2006 - VG 1 A 153.06, bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 7. Juli 2006 - OVG 1 S 65.06).

Nun sind also die im Einzelfall bestehenden Grundrechte und Rechtsgüter mit Verfassungsrang gegeneinander abzuwägen und im Konfliktfall die beteiligten Interessen durch praktische Konkordanz zum Ausgleich zu bringen (VG Berlin, Beschl. v. 29. April 2004 - VG 1 A 104.04, vom 28. April 2005 - VG 1 A 66.05 und vom 5. Juli 2006, aaO).

Interessen der Teilnehmer der MyFest-Versammlungen könnten bei einer Einbeziehung der Oranienstraße zwischen Oranien- und Adalbertstraße in Ihre Wegstrecke nicht ausreichend berücksichtigt werden, denn deren Anliegen wäre dadurch nicht zu verwirklichen. Wie bereits angeführt, ist die My-Fest-Versammlungslage in der Gesamtheit mit dem bisherigen Stadtteilfest vergleichbar. Eine Besinnung auf die politischen Ursprünge und Reduzierung der eigentlichen Veranstaltungsfläche wird schon wegen der inzwischen überregionalen Bekanntheit nicht dazu führen, dass sich in diesem Jahr zusammengenommen deutlich weniger Personen im und um den Veranstaltungsraum herum bewegen und dann auch teilnehmen werden. Die Fluktuation zwischen den einzelnen Versammlungsorten ist ebenfalls in die Betrachtung miteinzubeziehen. Die Versammlungen sind von den einzelnen Veranstaltungsteilen, Themenstellungen und dem Maßnahmenkonzept damit in einer Weise aufeinander abgestimmt und miteinander verknüpft, dass eine Einzelbetrachtung vorliegend nicht zielführend sein kann. Alle vier vorliegenden Anmeldungen sind also in der Gesamtschau zu bewerten.

Es müssen insofern die Erfahrungen herangezogen werden, die die Berliner Polizei mit den letztjährigen MyFesten gemacht hat.

Das „MyFest“ hat in den vergangenen Jahren einen exorbitant hohen Besucheranklang gefunden, so dass bereits in den Mittagsstunden der Festbereich und darüber hinaus die Straßen rund um den Spreewaldplatz und die Skalitzer Straße äußerst stark frequentiert wurden.

Exemplarisch wird hier die Auslastung der Jahre 2014 und 2015 und die damit notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Besucher- und Anwohnersicherheit des MyFest-Bereichs in den nachstehenden Tabellen chronologisch aufgeführt (Zum besseren Verständnis: Die Naunynstraße bildet die Grenze zwischen Nord- und Südbereich des MyFestes):

2014:

15:34	80 % Auslastung des Festbereichs, Oranienstraße bereits 100 % ausgelastet
16:02	75 % Auslastung im nördlichen Bereich 100 % Auslastung im südlichen Bereich
16:36	77 % Auslastung im nördlichen Bereich des Festes 100 % Auslastung im südlichen Bereich sehr starker Zustrom; Personenzahl ist nicht mehr schätzbar
18:20	100 % Auslastung des Festbereichs Veranstalter, Herr Flähmig, gibt bekannt, dass der VA-Raum „MyFest“ aufgrund von Überfüllung geschlossen wird, entsprechende Durchsagen zur Lenkung der Besucherströme werden eingeleitet
19:04	70 % Auslastung im nördlichen Bereich 100 % Auslastung im südlichen Bereich
21:30	100 % Auslastung im südlichen Bereich

2015:

13:27	60 % Auslastung
14:02	70% Auslastung
14:22	Auslastung fast 100%; Fa. Shelter plant Schließung der Zugänge
14:33	80% Auslastung im südl. Bereich, Schwerpunkt Oranienstraße
14:50	U-Bhf Kottbusser Tor wird geschlossen, Züge fahren durch

15:01	80 - 90 % Auslastung
15:15	100 % Auslastung, ca. 40.000 Besucher
15:33	100 % Auslastung, Sperrung Mariannenstr./Skalitzer Str. erfolgt
15:35	100 % Auslastung, starker Zustrom zum Kottbusser Tor
16:53	100 % Auslastung in der Oranienstraße zwischen Oranienplatz und Oranienplatz
18:38	100 % Auslastung
19:20	100 % Auslastung
20:24	100 % Auslastung
21:17	100 % Auslastung

Bei der MyFest-Veranstaltung im vorigen Jahr wurde der Befehlsstelle des Polizeiabschnitts 53 schon um 15.15 Uhr, also bereits zu einer Zeit, die erheblich vor dem Beginn der von Ihnen angemeldeten Versammlung liegt, eine vollständige Auslastung des Festbereiches mit ca. 40.000 Besuchern gemeldet, die bis 21.17 Uhr durchgehend angehalten hat.

In der Zeit von 17:12 Uhr bis etwa 17:33 Uhr versuchten sich bis zu 150 Personen in geschlossener Formation unter Mitführen von Transparenten („Refugees welcome“ und andere) teils laufend durch das „MyFest“ zu bewegen, um sich zum Antreplatz der 18.00 Uhr-Demo zu begeben. Die Teilnehmer des „Spontanaufzuges“ ließen dann allerdings von diesem Vorhaben ab, nachdem sie bemerkten, dass ein Durchkommen durch die feiernden Menschenmassen nicht möglich war.

Der 18.00 Uhr-Aufzug setzte sich gegen 19:00 Uhr mit ca. 9.000 Teilnehmern in Bewegung. Gegen 20:45 Uhr war der Aufzug kurz vor Erreichen des Endplatzes auf ca. 18.000 Teilnehmer angewachsen.

Die Auslastungszahlen belegen eindrucksvoll, dass der Antrebereich sowie der Anfang der Wegstrecke des von Ihnen angemeldeten Aufzuges mit ca. 15.000 bis 20.000 Teilnehmern faktisch nicht in diesen Bereich gelegt werden können, ohne eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer und der Anwohner entstehen zu lassen.

Ein Vorrang Ihres angemeldeten Aufzuges gegenüber den MyFest-Versammlungen lässt sich nicht aus dem sogenannten Erstanmelderprivileg herleiten. Das Versammlungsgesetz selbst enthält keine Regelungen, nach der stets derjenige, der seinen Willen zur Durchführbarkeit einer Versammlung vor anderen Veranstaltern kundgibt, auch zwingend den Vorrang bekommen müsse. Anderenfalls hätte es ein Veranstalter in der Hand, durch besonders frühe Anmeldung einen bestimmten Versammlungsort zu einer bestimmten Zeit zu „reservieren“ und andere Veranstaltungen von vornherein auszuschließen (VG Berlin, Beschl. vom 5. Juli 2006, aaO). Der Zeitpunkt der Anmeldung kann demnach als Anhaltspunkt genommen werden, welcher Veranstaltung im Konkurrenzfall der Vorrang einzuräumen ist, er ist aber letztlich nur ein Punkt von vielen, welche in die gebotenen Grundrechtsabwägung einfließen müssen.

Es handelt sich sowohl bei dem diesjährigen MyFest als auch bei Ihrem Aufzug um tradierte Veranstaltungen mit erheblichen Teilnehmerzahlen, die wie in den vergangenen Jahren nebeneinander stattfinden können müssen. Es hat sich darüber hinaus in den Jahren, in denen das Myfest - unabhängig von dessen Rechtsform - durchgeführt wurde, gezeigt, dass Ihr Aufzug nicht zwingend auf den in allen Jahren gleichen MyFest-Bereich angewiesen war, um zu

einer gelungenen Veranstaltung zu werden. Dagegen ist das Myfest als traditionsreiche, ortsfeste Veranstaltung darauf sehr wohl angewiesen. Eine entsprechende Verlegung würde eine erfolgreiche Durchführung verhindern und wäre in diesem Jahr schon wegen der fortgeschrittenen Zeit und des umfangreichen Sicherheitskonzeptes nicht mehr möglich.

Die Polizei Berlin hat neben dem Schutz der Versammlungsfreiheit auch Vorsorge zu treffen, dass die Sicherheit und Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer und der Nachbarschaft im Versammlungsbereich, vorliegend im engen Innenstadtbereich, gewährleistet werden. Hierfür müssen die bestehenden Rettungs- und Angriffswege für den baulichen Bestand sichergestellt sein und bleiben, um die Selbst- und Fremdreitungsmöglichkeiten der betroffenen Personen und die gesetzlich festgelegten Hilfsfristen der Gefahrenabwehr sicherstellen zu können.

Die ausgewiesenen Straßen und Plätze des ehemaligen „MyFest“-Bereichs und darüber hinaus das Kottbusser Tor, die Skalitzer Straße zwischen Kottbusser Tor und Wiener Straße, Wiener Straße von Skalitzer Straße bis Spreewaldplatz sind als Rettungswege und Entfluchtungsbereiche vorzuhalten. Die Feuerwache in der Wiener Straße muss jederzeit ausrückfähig und imstande sein, alle denkbaren Einsatzorte erreichen zu können.

Ebenso verbietet sich wegen der erwarteten Teilnehmerzahlen eine Implementierung Ihres Aufzuges für die von Ihnen nunmehr angemeldeten Straßenzüge Adalbertstraße und Manteuffelstraße in den um die Not- und Rettungswege ergänzten Versammlungsbereich. Auch wenn das in der weiteren Vergangenheit in Einzelfällen durchaus möglich war, ist es nunmehr aus Sicherheitsgründen abzulehnen. Dies zeigt schon der Umstand, dass auch der regelmäßig unangemeldet durch den MyFest-Bereich geführte Aufzug im letzten Jahr trotz entsprechendem Versuch nicht durchgeführt werden konnte. Der inzwischen bestehende Bekanntheitsgrad bzw. die Attraktivität und die damit einhergehende Mobilisierungsstärke des MyFestes sind mit den Festveranstaltungen von vor einigen Jahren nicht mehr vergleichbar. Mithin würde eine Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die jeweils betroffenen Grundrechtsträger im Übrigen ebenfalls zu Gunsten der MyFest-Versammlungen ausfallen.

Selbst wenn vorliegend zwei Veranstaltungen gegenüberzustellen wären, bei denen nicht von Teilnehmerzahlen auszugehen wäre, die eine Durchführung auf denselben Flächen schon faktisch unmöglich machen - im Jahr 2015 sind immerhin Zahlen von 40.000 Personen auf der MyFest-Seite und 18.000 Personen bei der „18-Uhr-Demonstration“ dokumentiert worden - würde eine Nutzung des MyFest-Bereiches durch Ihren Aufzug erheblichen Sicherheitsbedenken begegnen. Ihr Aufzug ist störanfällig. Im letzten Jahr waren schon zu Beginn gewalttätige Aktionen wie Böller- oder Flaschenwürfe zu verzeichnen. Würde dies im Bereich einer anderen Veranstaltung geschehen, wären nicht hinnehmbare Panikreaktionen die Folge. Es würde eine Gemengelage entstehen, die seitens der Polizei mangels polizeilichem Einsatzraum nur noch schwer zu kontrollieren wäre.

Nach alledem ergibt sich, dass den MyFest-Versammlungen vorliegend bei der gebotenen Güterabwägung der Vorrang einzuräumen und Ihr Aufzug wie beauftragt zu verlegen ist.

Die von Ihnen angemeldete Versammlung ist daher - wie vorgenommen - zu beschränken. Eine unverhältnismäßige Einschränkung Ihrer Grundrechte liegt nicht vor. Der beabsichtigte Aufzug darf durchgeführt werden. Untersagt sind allein die Streckenabschnitte von Oranienplatz über Oranienstraße in die Adalbertstraße und die Manteuffelstraße. Die Verlegung ist in Relation zur Gesamtstrecke marginal. Die Vorverlegung des Endplatzes zur Kottbusser Straße Ecke Mariannenstraße ist aus Sicherheitsgründen geboten, da ansonsten der Endplatz des

Aufzuges unmittelbar im Eingangsbereich des Myfestes liegen und somit die im Rettungs- und Entfluchtungsbereich liegende Skalitzer Straße blockieren würde. Ein Ortsbezug zum von Ihnen gewünschten attraktiven Teil von „SO 36“ ist auch auf der beauftragten Aufzugsstrecke gegeben.

zu 2.:

Transparente dienen der Meinungskundgabe. Ein Einsatz entgegen dieser Zweckbestimmung insbesondere zu unfriedlichem Gebrauch ist nicht zulässig. Bei vorangegangenen Demonstrationen hat sich immer wieder gezeigt, dass Transparente als Vermummungsmittel und Schutzbewaffnung genutzt wurden. Dies war sogar bei Aufzügen der Fall, die politisch linksorientiertes Klientel anzogen, aber von der Gefahrenprognose her eigentlich als weitestgehend friedlich eingestuft wurden. Insbesondere die im vorderen Aufzugbereich geführten Transparente wurden verbunden und waren zum Teil so modifiziert, dass begleitenden Polizeieinsatzkräften ein Zugriff auf erkannte Straftäter unmöglich war. Hierzu wurden Latten- oder sonstige verstärkende Konstruktionen in speziell eingenähten Stofftaschen genutzt. Aus der „Sicherheit“ und Anonymität dieser „Transparentplatten“ heraus wurde versucht, Einsatzkräfte zu treten. Dieses Verhalten wurde sogar bei einem im Grunde friedlichen Aufzug am 7. November 2009 festgestellt.

Eine solche Zweckentfremdung dient in keinem Fall der zulässigen Meinungskundgabe, sondern muss als eindeutiges Indiz für eine beabsichtigte Unfriedlichkeit verstanden werden. Der Einsatz von Vermummungsutensilien und Schutzbewaffnung bei Versammlungen stellt eine Straftat i. S. d. § 27 Abs. 2 VersG dar.

Gerade bei dem vorliegenden Aufzug, dem eine erhebliche Störanfälligkeit unterstellt werden muss, begünstigt die Zweckentfremdung von Transparenten als getragene „Barriere“ die Begehung von Straftaten. Notwendige polizeiliche Maßnahmen würden durch die bewusst herbeigeführten Zugrifferschwernisse dazu führen, dass nicht mehr gezielt gegen einzelne Straftäter vorgegangen werden kann. Damit könnten auch Unbeteiligte in den Wirkungsbereich polizeilicher Maßnahmen geraten, was zu einer Zunahme der Gewaltbereitschaft der Teilnehmer bei der ohnehin schon aggressiven Grundstimmung im Aufzug führen würde.

Mithin ist es nicht zulässig, Transparente in der beschriebenen Weise zu verwenden. Dieses macht im Hinblick auf das Vermitteln einer Meinung im Übrigen auch keinen Sinn. Die Auflage dient damit einzig dem Zweck, unfriedlichem Verhalten im Ansatz zu begegnen. Das Recht auf freie Meinungskundgabe wird dadurch allenfalls unerheblich beschränkt.

zu 3.:

Von mitgeführten Glasflaschen und sonstigen Glasbehältern sowie Dosen geht immer eine besondere Gefährdung aus. Diese werden in der Auseinandersetzung mit der Polizei aber auch mit anderen Personen als Schlag- und Wurfinstrumente missbraucht. Flaschen, Glasbehältnisse und Dosen werden mithin zu unmittelbaren Tatmitteln zur Erfüllung erheblicher Straftatbestände.

Bei oder im direkten Nachgang zu den Walpurgisnachtversammlungen in Berlin kam es immer wieder zu Flaschenwürfen. Diese richteten sich zum Teil auch gegen Polizeibeamte. Im Zuge der Walpurgisnachtkrawalle im Jahr 2002 wurde eine weibliche Person durch eine geworfene Glasflasche sogar lebensgefährlich verletzt.

Eine starke Verletzungsgefahr geht ebenso von geborstenen Glasbehältern, seien diese nun als Wurfgeschoss missbraucht oder nur unachtsam weggeworfen worden, aus.

Insbesondere mit einem zu erwartenden zunehmenden Alkoholisierungsgrad der Teilnehmer in den Abendstunden, sind neben einer Absenkung der Schwelle zur Gewaltbereitschaft auch vermehrt Stürze zu besorgen. Personen, die in einem möglichen Gedränge oder wegen einer erheblichen Alkoholisierung zu Fall kommen, könnten sich durch Glasscherben tiefe Schnittwunden zuziehen.

Mithin ist das Mitführen von Glasflaschen und -behältnissen sowie Dosen wegen der davon ausgehenden unmittelbaren Gefahr für Eigentum und in erster Linie für Leib und Leben zu untersagen.

zu 4. und 5.:

Sie haben einen Aufzug mit erwarteten 15.000 bis 20.000 Teilnehmern angemeldet und wollen dabei zwei bis drei Kraftfahrzeuge als Lautsprecherwagen mitführen.

Der Einsatz von Kraftfahrzeugen bei öffentlichen Veranstaltungen birgt selbst bei Schrittgeschwindigkeit besondere Gefahren für Veranstaltungsteilnehmer durch Anfahren, Beschleunigen, Bremsen und Anhalten. So kam es im Rahmen des „Christopher Street Days 2002“ in Köln zu einem Unfall mit einem schwerverletzten Versammlungsteilnehmer, der während der Parade von einem Fahrzeug herabstürzte. Im Verlauf des „Rosenmontagszuges 2002“ in Köln wurde ein sog. Wagenengel von einem Paradenfahrzeug überrollt und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu.

Durch die Auflagen soll verhindert werden, dass Versammlungsteilnehmer von Fahrzeugladeflächen stürzen oder von den Fahrzeugen erfasst und/oder überrollt werden.

zu 6.:

Die Notwendigkeit spezielle Wagenverantwortliche einzusetzen, ergibt sich aus den Erfahrungen mit vergleichbaren Aufzügen in der Vergangenheit. Anlässlich von diversen Ortsbesichtigungen musste die Versammlungsbehörde feststellen, dass die vorgegebenen Sicherheitsauflagen nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt worden sind. Gerade bei sich in die Länge ziehenden Aufzügen, bei denen mehrere Fahrzeuge eingesetzt werden, ist der Versammlungsleiter, der sich in der Regel an der Spitze des Aufzuges aufhält, faktisch mit der Überwachung der Auflagen überfordert.

zu 7.:

Die Auflage ist erforderlich, weil bei vorangegangenen Versammlungen seitens der Polizei festgestellt werden musste, dass Versammlungsteilnehmer nicht ausreichend über die verfügbaren Auflagen informiert waren. Dem gilt es durch präventive Maßnahmen der Versammlungsbehörde entgegenzusteuern.

VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Die Auflagen sind aus den vorgenannten Gründen erforderlich und geboten, aber auch ausreichend, um Ihr Recht auf Versammlungsfreiheit mit den Maßgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang zu bringen. Mildere Mittel würden den erforderlichen Zweck nicht erfüllen und kommen vorliegend nicht in Betracht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, unter Angabe des Geschäftszeichens zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

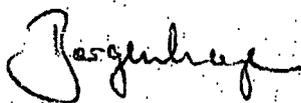
ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides angeordnet.

Wegen der begründeten unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites nicht abgewartet werden. Sie sind somit verpflichtet, die Auflagen auch dann einzuhalten, wenn Sie von dem vorgenannten Rechtsbehelf Gebrauch machen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Borgenhagen